

BFH - Anhängige Verfahren

■ **AEUV Art 64:**

Kapitalbewegungen, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit, Vorzugsregelung

Europäischer Gerichtshof Az: C-125/17

Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Roma (Italien), eingereicht am 10.03.2017 zu folgender Frage:

Stehen Art. 64 in Verbindung mit Art. 63 und 65 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.02.2011, soweit sie die Beibehaltung von am 31.12.1993 nach nationalem Recht geltenden Beschränkungen für Kapitalbewegungen von oder nach Drittländern erlauben, um potenzielle Einnahmehausfälle der Mitgliedstaaten zu vermeiden und Beweise für den irregulären oder illegalen Charakter von Transaktionen, die den steuerrechtlichen Vorschriften zuwiderzulaufen scheinen oder gegen diese verstoßen, sammeln zu können, zulassen - und bei einer auf der Grundlage der in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgenommenen Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen, die sich nach ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer Kapitalanlagen in einer unterschiedlichen Lage befinden -, einer nationalen Regelung entgegen, die wie Art. 9 Abs. 1 Buchst. c und d des Gesetzes Nr. 97 vom 6. August 2013 (Europäisches Gesetz 2013), zumindest gemäß dessen Auslegung durch die beiden Parteien, die steuerliche Zuwiderhandlung, die in Art. 4 und 5 des Decreto-Legge Nr. 167 vom 28.06.1990, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 227 vom 04.08.1990, vorgesehen war, endgültig abgeschafft (und nicht nur neu formuliert) hat, ohne überdies im Bereich der verschiedenen denkbaren Fällen von Kapitalbewegungen zwischen Mitgliedstaaten der Union und zwischen diesen und anderen Staaten mit einer steuerlichen Vorzugsregelung zu unterscheiden?

■ **EGRL 112/2006 Art 168:**

Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, Pro-Rata-Satz, Vorsteuer

Europäischer Gerichtshof Az: C-165/17

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 03.04.2017, zu folgenden Fragen:

1. Wenn die Ausgaben einer in einem ersten Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung ausschließlich für die Verwirklichung von Umsätzen ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Hauptniederlassung bestimmt sind, sind dann die in Art. 17 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG enthaltenen Bestimmungen, die in den Art. 168, 169 und 173 bis 175 der Richtlinie 2006/112/EG aufgegriffen werden, dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung auf diese Ausgaben den für die Zweigniederlassung geltenden Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs anzuwenden hat, der auf Grundlage der im Staat ihrer Registrierung getätigten Umsätze

und der in diesem Staat anwendbaren Regeln bestimmt wird, oder den für die Hauptniederlassung geltenden Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs oder einen spezifischen Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs, der die in den jeweiligen Mitgliedstaaten der Registrierung der Zweig- und der Hauptniederlassung anwendbaren Regeln kombiniert, insbesondere im Hinblick auf eine eventuell bestehende Wahlrechtsregelung hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Veranlagung der Umsätze?

2. Welche Regeln sind in dem besonderen Fall, dass die Ausgaben der Zweigniederlassung zur Verwirklichung sowohl ihrer Umsätze im Staat ihrer Registrierung als auch der Umsätze der Hauptniederlassung beitragen, anzuwenden, insbesondere im Hinblick auf den Begriff "allgemeine Kosten" und den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs?

■ ***EStG § 9 Abs 1 S 3 Nr 4:***

Verfassungsmäßigkeit, Entfernungspauschale

[Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvR 308/17](#)

Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

--Verfassungsbeschwerde--

■ ***KN Kap 27 Buchst d ZusAnm 2:***

Gasöl, Zolltarif, EN 590, Dieselmotorkraftstoff

[Europäischer Gerichtshof Az: C-185/17](#)

Vorabentscheidungsersuchen der Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 10.04.2017, zu folgenden Fragen:

1. Bedeutet die Regel, die in der Erläuterung in Tabelle 3 der Norm EN 590, jetzt EN 590:2014, enthalten ist und die bestimmt, dass "ÄeÜs ... möglich ÄistÜ, die Definition des Zolltarifs der Europäischen Union für Gasöl nicht auf die Klassen anzuwenden, die für den Gebrauch in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen bestimmt sind" Äfreie ÜbersetzungÜ, dass es möglich ist, dass für diese Art von Kraftstoff die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Zolltarifs für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware nicht gelten?

2. Bei Bejahung der ersten Frage und für den Fall, dass die Ware, für die die Zollschuld entsteht, der Definition "Dieselmotorkraftstoff zur Verwendung in arktischem Klima oder unter rauen winterlichen Bedingungen" nach der Norm EN 590 entspricht: Ist diese unter die Zolltarifnummer 2710 19 43 der Kombinierten Nomenklatur für "Gasöl" einzureihen oder sind die allgemeinen Regeln in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden?

3. Bei Bejahung der ersten Frage: Welches sind die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, wann die Definition für Gasöl nach dem Zolltarif der Europäischen Union anzuwenden ist und wann die Anforderungen und Methoden für die Prüfung gemäß der Norm EN 590 für die Zwecke der zolltariflichen Einreihung der Ware heranzuziehen sind?

4. Sind die in der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 27 Buchst. d und e des Gemein-

samen Zolltarifs genannten Methoden und Indikatoren für die Untersuchung hinreichend, um eine Ware wie "Gasöl" vollständig und genau zu charakterisieren, oder sind alle chemischen Indikatoren, die für sie kennzeichnend sind, zu berücksichtigen?